Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Merkblatt

zum Abschluss eines **Berufsausbildungsvertrages**
im Ausbildungsberuf **"Fachkraft Agrarservice"**

Der Berufsausbildungsvertrag (BAV) ist in dreifacher identischer Ausfertigung auszufüllen/auszudrucken. Alle Ausfertigungen sind von den Vertragspartnern im Original zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist für den Ausbildenden, den Auszubildenden und die zuständige Stelle bestimmt. Die Ausfertigung für die zuständige Stelle senden Sie bitte vor Beginn der Ausbildung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge **entweder** eingescannt als **pdf-Datei** per E-Mail an **ausbildungsvertrag@lwk.nrw.de** **oder** an die **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich 4 – Berufsbildung, Fachschulen, 48108 Münster.**
Dem Vertrag sind der Personalbogen und die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung (nur bei Jugendlichen erforderlich) beizufügen. Bei Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit ist der jeweilige Grund durch Vorlage von Zeugniskopien nachzuweisen.

I Hinweise zum Ausfüllen eines Berufsausbildungsvertrages

Nur vollständig und richtig ausgefüllte Berufsausbildungsverträge können in das Verzeichnis eingetragen werden.

zu A. Ausbildungsdauer

Die **betriebliche Ausbildungsdauer** beträgt **drei** Jahre. Sie beträgt **zwei** Jahre bei erfolgreicher Abschlussprüfung in einem anderen Beruf und bei Allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife, wenn ein Antrag auf Verkürzung gestellt und diesem stattgegeben wird. Damit kann in der Regel gerechnet werden. Wird eine zweijährige betriebliche Ausbildungszeit mit einem oder zwei Betrieben vertraglich vereinbart, so gilt der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages gleichzeitig als Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer. Es ist aber für diesen Personenkreis auch eine 3-jährige oder z.B. 2½-jährige betriebliche Ausbildungsdauer möglich.

Das jeweilige Ausbildungsverhältnis ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes anzugeben (z.B. 01.08.2026 – 31.07.2029). Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildungsdauer beginnt die betriebliche Ausbildung mit dem zweiten Ausbildungsjahr.

Beginn der Ausbildungszeit: 1. August

Der 1. August wird im Regelfall als Anfangszeit der vertraglichen Ausbildung festgesetzt. Ausnahmen sind möglich. Grundsätzlich ist die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit durch Ausbildungsverträge abzudecken. Wenn die Ausbildung in mehreren Betrieben abgeleistet wird, ist es erforderlich, mit Vorlage des Berufsausbildungsvertrages über den ersten Teil der Ausbildung bereits einen oder mehrere Anschlussverträge eines oder mehrerer anerkannter Ausbildungsbetriebe für die verbleibende Ausbildungszeit vorzulegen.

zu § 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 9: Berufstauglichkeit feststellen lassen (siehe Rückseite BAV)

Jede/r jugendliche Auszubildende hat sich vor Beginn der Ausbildung auf seine Berufstauglichkeit hin ärztlich untersuchen zu lassen. Vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ist eine Nachuntersuchung notwendig. Soweit Auszubildende unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen (unter 18 Jahre), ist eine "Ärztliche Bescheinigung" nach § 32 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes vorzulegen. Die Bescheinigungsvordrucke sind bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich und dem untersuchenden Arzt vorzulegen.
Die ausgefüllte **Bescheinigung über die Erstuntersuchung** ist dann mit dem Berufsausbildungsvertrag einzureichen. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung ist die **Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung** vorzulegen. Beachten Sie das Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz.

zu B. Vergütung

Die dem/der Auszubildenden zu gewährende Vergütung ist für jedes Jahr brutto einzutragen. Der/Die Ausbildende hat dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des/der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 BBiG).
Ist ein Ausbildender nicht tariflich gebunden, darf die im Ausbildungstarif ausgewiesene Vergütung lediglich um bis zu 20 % unterschritten werden, sofern die vorgesehenen Werte größer/gleich der Mindestvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG sind. Wird eine nicht angemessene Vergütung in den Vertrag aufgenommen, kann dieser nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Die aktuelle Bruttovergütung für Auszubildende finden Sie unter
https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/agrarservice/formulare/verguetung/index.htm
Bei zweijähriger Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.
Den aktuellen Tarifvertrag können Sie hier einsehen:
www.landwirtschaftskammer.de/bildung/pdf/fa-lohntarifvertrag.pdf

zu C. Regelmäßige Ausbildungszeit
Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit und die wöchentliche sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift zu vereinbaren. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz darf die Ausbildungszeit der Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) täglich 8 Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. Jugendliche über 16 Jahre dürfen in der Erntezeit nicht mehr als 9 Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden (siehe Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz).
Auch für volljährige Auszubildende darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten (§ 3 Arbeitszeitgesetz). Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen (§ 17 Abs. 3 BBiG).

zu D. Urlaub
In den vorgesehenen Kästchen der Vertragsniederschrift ist der dem/der Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes **Kalenderjahr – nicht Ausbildungsjahr** – einzutragen, und zwar Werktage **oder** Arbeitstage (bitte ankreuzen). Weitere Einzelheiten sind dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder dem Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz und zur Berechnung des Urlaubsanspruchs zu entnehmen.
Der Tarifvertrag sieht ein Urlaubsgeld und für Auszubildende ein Weihnachtsgeld vor.

zu F. Ausbildung in und außerhalb der Ausbildungsstätte
Auszubildende werden zu überbetrieblichen Lehrgängen eingeladen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Ausbildung und für alle Auszubildenden verbindlich festgelegt. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen ist erforderlich, um die in der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft Agrarservice geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang zu erwerben. Der/Die Ausbildende hat den/die Auszubildende/n für die Teilnahme freizustellen.

Unterschriften
Der Berufsausbildungsvertrag muss unterschrieben werden von:
- dem Ausbildenden/der Ausbildenden (Einstellender/Einstellende)
- dem Ausbilder/der Ausbilderin, wenn der Ausbildende/die Ausbildende nicht selbst ausbildet, sondern einen geeigneten Ausbilder/eine geeignete Ausbilderin bestellt hat
- dem Auszubildenden/der Auszubildenden
- den gesetzlichen Vertretern (i. d. R. Vater **und** Mutter) des Auszubildenden/der Auszubildenden, sofern dieser/diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

II Weitere Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

zu § 2 Nr. 5 und zu § 3 Nr. 7: Schriftlicher bzw. elektronischer Ausbildungsnachweis
Nach § 13 Ziffer 7 Berufsbildungsgesetz sind Auszubildende dazu verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen.
Als Formvorlage dienen die Tages-/Wochenberichte des Berichtshefts für den Beruf Fachkraft Agrarservice. Berichtshefte sind beim Landwirtschaftsverlag in Münster-Hiltrup https://shop.lv-buch.de/berichtsheft-agrarservice-inkl-ordner.html erhältlich.
Der Ausbildungsnachweis ist nach den Verwaltungsgrundsätzen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu führen:
https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/landwirt/formulare/nachweis/aufzeichnung.htm

zu § 2 Nr.10: Sozialversicherungspflicht
Der/Die Auszubildende ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig (Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Umlageversicherung). Die Anmeldung des/der Auszubildenden hat zu Beginn der Ausbildungszeit durch den Ausbildenden/die Ausbildende bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu erfolgen. Wird die Ausbildung im elterlichen Betrieb durchgeführt, erfolgt die Meldung bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Ausbildungsberater/innen der Landwirtschaftskammer.